

Benutzungsgebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Furth im Wald

Die Stadt Furth im Wald erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. 2008,460) folgende

## **Benutzungsgebührensatzung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen Furth im Wald, Ränkam und Lixenried:**

### **§ 1**

#### **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung, Gebührenschuldner**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren, und zwar
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) sonstige Gebühren
- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (3) Über die Grabgebühren ergeht jeweils ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach §§ 3,4 und 5 der Satzung können auch dadurch wirksam entrichtet werden, dass sie bis zu dem im Gebührenbescheid bestimmten Zeitpunkt an das Bestattungsunternehmen Schießl bezahlt werden.
- (4) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
  - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat
  - c) wer die Kosten veranlasst hat
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Versicherungen entstehen.

### **§ 3**

#### **Grabgebühren**

- (1) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Grabplatz beträgt:

Einzelgrab	35 €
Doppelgrab	70 €
je weitere Grabstelle	35 €

Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Grabplatz in der Urnenwand beträgt 70 €.

- (2) Die Grabgebühr für Gräfte berechnet sich nach der Zahl der in ihnen beinhalteten Einzelgräber.
- (3) Die vorstehenden Grabgebühren gelten jeweils für ein Jahr. Sie sind auf volle Jahre aufgerundet entsprechend der Nutzungsdauer gemäß § 14 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Furth im Wald als Vielfaches der Jahresgebühr im Voraus zu entrichten.
- (4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge in Abs. 1 entsprechend.

#### § 4

#### Bestattungsgebühren

- (1) Beerdigung in den Friedhöfen in Furth im Wald, Ränkam und Lixenried

a) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses	200 €
b) Grabherstellung (Aushub, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)	230 €
bei Verstorbenen bis 6 Jahre:	110 €
c) wie b), jedoch Tieferlegung	350 €
bei Verstorbenen bis 6 Jahre:	170 €
d) Verwaltungsgebühr	20 €

- (2) Beerdigungen von Totgeburten  
Gebühren wie unter Abs. 1, soweit solche anfallen

- (3) Überführungen

Die Überführungsgebühren für Leichen mittels Leichenauto betragen:

a) je Leichenträger bei der Einlieferung	20 €
b) Verwaltungsgebühr	20 €

- (4) Umbettung und Exhumierung

a) Ausgrabung einer Leiche während und nach der Ruhefrist	350 €
Bei Verstorbenen unter 6 Jahren	170 €
b) Verwaltungsgebühr	20 €

(5) Beisetzung oder Ausgrabung von Urnen	
a) Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung	20 €
b) Beisetzung und Grabherstellung für Urnen	100 €
c) Ausgrabung von Urnen	60 €
d) Aufbewahrung einer Urne in einem anonymen Urnengrab (einmalige Gebühr)	150 €
e) Verwaltungsgebühr	20 €

## § 5 Sonstige Gebühren

a) Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern	20 €
b) Benutzung der Leichenklimatruhe	50 €
c) Herstellung des Grabsteinfundaments pro Grabplatz	120 €

## § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen Furth im Wald, Lixenried und Ränkam vom 19.12.2013 außer Kraft.

Furth im Wald, den 07.12.2015

Stadt Furth im Wald

**Bauer**  
**Erster Bürgermeister**

Die Satzung wurde vom 18.11.2015 bis 31.12.2016 im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Furth im Wald zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Niederlegung wurde durch entsprechende Hinweise in den Tageszeitungen „Bayerwald-Echo“ und „Chamer Zeitung“ bekanntgemacht.

Zusätzlich wurde auf die Niederlegung durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Furth im Wald in der Zeit vom 18.11.2015 bis 31.12.2016 hingewiesen.

Furth im Wald, den 10.02.2016

STADT FURTH IM WALD

**Bauer**  
**Erster Bürgermeister**